Sonderbedingungen für den Baustein weitere Naturgefahren (Elementargefahren) Wohngebäudeversicherung 2026 (VGB ELE 2026)

(Stand 09/2026)

Liebe Kunden,

manche Naturereignisse kommen plötzlich – umso wichtiger ist es, im Ernstfall auf den richtigen Schutz vertrauen zu können.

Mit diesem Baustein bieten wir Ihnen die Möglichkeit, auch bei außergewöhnlichen Naturereignissen wie Starkregen, Überschwemmung oder Schneedruck auf der sicheren Seite zu sein.

Diese Sonderbedingungen für den Baustein weitere Naturgefahren (Elementargefahren) gelten – sofern sie zusätzlich beantragt wurden – ergänzend zu den Bedingungen „Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Wohngebäudeversicherung 2026 Prestige Plus (BBR VGB 2026)“.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf.

Wir als Versicherer kommen nicht ganz ohne Fachbegriffe aus. Diese sind nicht immer leicht verständlich.

Wir möchten aber, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Zögern Sie nicht, uns bei Unklarheiten anzusprechen.

Ihre Bayerische

Sonderbedingungen für den Baustein weitere Naturgefahren (Elementargefahren) Wohngebäudeversicherung 2026 (VGB ELE 2026)

Inhaltsverzeichnis

A Vertragsgrundlage – weitere Naturgefahren ... 3

B Umfang des Versicherungsschutzes ... 3

1 Versicherte Schäden ... 3

1.1 Überschwemmung - sofern vereinbart ... 3

1.2 Eindringen von Oberflächenwasser über Gebäudeteile - sofern vereinbart ... 3

1.3 Rückstau - sofern vereinbart ... 3

1.4 Erdbeben ... 4

1.5 Erdsenkung ... 4

1.6 Erdrutsch ... 4

1.7 Schneedruck ... 4

1.8 Lawinen ... 4

1.9 Vulkanausbruch ... 4

2 Nicht versicherte Schäden (Ausschlüsse) ... 4

3 Zusätzliche Leistungsgarantien ... 5

4 Wartezeit ... 5

5 Selbstbeteiligung ... 5

C Allgemeine Regelungen ... 6

1 Form der Erklärung des Versicherungsnehmers ... 6

2 Dauer und Ende des Vertrages ... 6

3 Kündigung ... 6

4 Beendigung des Hauptvertrages ... 6

A Vertragsgrundlage – weitere Naturgefahren

Diese Sonderbedingungen für den Baustein weitere Naturgefahren (Elementargefahren) ergänzen – sofern gegen Mehrbeitrag beantragt - die Allgemeine Versicherungsbedingungen 2025 (AVB SHU 2025) und die „Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Wohngebäudeversicherung 2026 Prestige Plus (BBR VGB 2026)“, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

B Umfang des Versicherungsschutzes

1 Versicherte Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch die nachfolgenden Schäden zerstört, beschädigt oder abhandenkommen.

1.1 Überschwemmung - sofern vereinbart

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

b) Witterungsniederschläge

c) einen Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von Abschnitt B Ziffer 1.1 a) oder Abschnitt B Ziffer 1.1 b).

1.2 Eindringen von Oberflächenwasser über Gebäudeteile - sofern vereinbart

Versichert sind Schäden aufgrund von eindringenden Oberflächenwasser durch Türen, Schächte oder Fenster im Keller, Erdgeschoss oder Souterrain, durch Garageneinfahrten, -tore und -türen sowie über Terrassen oder Balkone, Loggien, Flachdächer, Dachrinnen, Treppenabgänge oder Lichtschächte infolge von

a) Starkregen

Starkregen ist ein Witterungsniederschlag mit einer Menge von mehr als

- 15 mm bzw. Liter pro Quadratmeter innerhalb einer Stunde oder
- 25 mm bzw. Liter pro Quadratmeter innerhalb sechs Stunden.

oder

b) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern, ohne dass eine Überschwemmung nach Abschnitt B Ziffer 1.1 vorlag.

1.3 Rückstau - sofern vereinbart

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem gebäudeeigenen Rohrsystem oder damit verbundenen Einrichtungen in das

Gebäude eindringt.

Die vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden nach Abschnitt J Ziffer 1 a) 4 BBR VGB 2026 sind zu beachten.

1.4 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat

   oder

b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

1.5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

1.6 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

1.7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

1.8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

1.9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

2 Nicht versicherte Schäden (Ausschlüsse)

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch

a) Sturmflut, Tsunami

b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen

Gebäudeschaden darstellen;

c) Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;

d) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

e) Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind Schäden an nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden. Schäden an Laden- und Schaufensterscheiben sind ebenfalls nicht versichert.

3 Zusätzliche Leistungsgarantien

Für diesen Baustein gelten die nachfolgenden Leistungsgarantien.

a) Leistungsversprechen gegenüber den GDV-Musterbedingungen sowie dem Arbeitskreis Beraterprozesse (Abschnitt A Ziffer 10.1 BBR VGB 2026)

b) Innovationsgarantie (Abschnitt A Ziffer 10.3 BBR VGB 2026)

c) Update-Garantie (Abschnitt A Ziffer 10.4 BBR VGB 2026)

d) Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit (Abschnitt A Ziffer 10.7 BBR VGB 2026)

e) Versicherungswechsel (Abschnitt A Ziffer 10.8 BBR VGB 2026)

4 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens 14 Tage nach dem Tag der Antragstellung, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen weitere Elementargefahren über einen andren Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

5 Selbstbeteiligung

Selbstbeteiligungen werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

Für diesen Baustein gilt ein Selbstbehalt von 10 % des Schadens, mindestens 500 €, höchstens jedoch 5.000 € vereinbart.

Ist in dem Hauptvertrag ein höherer Selbstbehalt vereinbart, gilt dieser auch für diesen Baustein.

Weitere Regelungen sind unter Abschnitt G Ziffer 10 der BBR VGB 2026 nachzulesen.

C Allgemeine Regelungen

1 Form der Erklärung des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) an den Versicherer zu richten.

2 Dauer und Ende des Vertrages

Die Vertragsdauer dieser Sonderbedingungen entspricht der Dauer des Hauptvertrages (siehe Abschnitt A).

3 Kündigung

a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten den Baustein weitere Naturgefahren (VGB ELE 2026) in Textform kündigen.

b) Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

c) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Abschnitt A) innerhalb 1 Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

4 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptvertrages (siehe Abschnitt A) erlischt auch der abgeschlossene Baustein weitere Naturgefahren (VGB ELE 2026).